

**Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat
bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) vom 15.09.2006****§ 1
Aufgaben**

Der Beirat berät die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) in Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er hat die Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, es bei der Lösung von Naturschutzaufgaben zu unterstützen und allgemein Verständnis für die Verwirklichung naturschutzfachlicher sowie landschaftspflegerischer Ziele zu wecken.

**§ 2
Mitglieder und Zusammensetzung**

- 1) Der Beirat hat mindestens 7 und höchstens 15 Mitglieder.
- 2) Bedienstete der Stadt Halle (Saale) können nicht berufen werden.
- 3) In den Beirat sollen Mitglieder aufgenommen werden, die besondere Kenntnisse in einer für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Grundlagendisziplin besitzen.
- 4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5) Vorsitzender bzw. Stellvertreter können dadurch abgewählt werden, dass mit den Stimmen von 2/3 aller Beiratsmitglieder ein Nachfolger gewählt wird.

**§ 3
Vorschlagsrecht**

Berechtigt, Kandidaten für den Beirat vorzuschlagen, sind:

- a) die nach § 56 NatSchG LSA vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) anerkannten Vereine,
- b) die Fraktionen des Stadtrates,
- c) die Verbände der Landwirtschaft und des Jagd- und Fischereiwesens,
- d) die Wasser- und Bodenverbände,
- e) die wissenschaftlichen Fachbereiche der Grunddisziplinen der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg und andere Forschungseinrichtungen, die für Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bedeutung besitzen.
- f) die Untere Naturschutzbehörde

§ 4**Berufung, Amtsdauer**

- 1) Die zuständige Beigeordnete/ der zuständige Beigeordnete beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- 2) Berufen werden soll nur, wer die Gewähr für die fachkundige und sachgerechte Erfüllung der dem Beirat obliegenden Aufgaben bietet.
- 3) Beiratsmitglieder haben ihr Amt persönlich auszuüben; eine Vertretung ist unzulässig.
- 4) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit vorzeitig beendet werden.
 - a) Beabsichtigt ein Mitglied, von sich aus den Beirat zu verlassen, so hat es dies der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
 - b) Ein Mitglied kann vor Ablauf von drei Jahren aus triftigen Gründen aus dem Beirat abberufen werden. Triftige Gründe sind die Verletzung der Geschäftsordnung und wiederholt fehlende Mitarbeit. Das abzubrufende Mitglied kann verlangen, von den Beiratsmitgliedern angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch die zuständige Beigeordnete/ den zuständigen Beigeordneten.
 - c) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus oder wird es vorzeitig abberufen, so kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen werden.

§ 5**Sitzungen**

- 1) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen von der Unteren Naturschutzbehörde einberufen. Einberufungen erfolgen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- 2) Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuberufen; die vorgesehene Tagesordnung ist beizufügen.
- 3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an die Untere Naturschutzbehörde zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.
- 4) Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- 5) Ein Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde nimmt an den jeweiligen Sitzungen teil.
- 6) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Teilnahme weiterer fachkundiger Personen an der Sitzung zulassen, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.
- 7) Die Beiratsmitglieder werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.

- 8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Beschlussfassung

- 1) Der Beirat kann seine Empfehlungen in Form eines Beschlusses beschließen.
- 2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Er beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 7 Entschädigung

- 1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.
- 4) Die Entschädigung wird von der Stadt Halle (Saale) festgesetzt.

Halle (Saale), den 15.09.2006

Eberhard Doege
Beigeordneter